

## Allgemeine Preise für die Grundversorgung mit Strom für Haushaltskunden

auf Grundlage § 36 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV) inklusive der Ergänzenden Bedingungen der Stadtwerke Güstrow GmbH

### Preisblatt gültig ab 01.01.2026

#### 1. Preisbestandteile

Ihr Tarif setzt sich zusammen aus einem Arbeitspreis für die abgenommene Elektrizitätsmenge und einem Grundpreis, der für jeden eingebauten Stromzähler extra erhoben wird. Die abgenommene Elektrizitätsmenge wird in Kilowattstunden (kWh) gemessen und abgerechnet. Weicht der Abrechnungszeitraum von 365 bzw. 366 Tagen ab oder verkürzt er sich durch Kundenwechsel, so wird der Grundpreis zeitanteilig berechnet.

#### 2. Energiepreise

Es ist zu beachten, dass die Preise kaufmännisch gerundet sind und zu dem die gesetzlich gültige Umsatzsteuer von 19 % berechnet wird. Es gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Weiterführende Informationen zu Art, Umfang und Höhe Ihrer Kostenbelastungen erhalten Sie unter [www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de).

| Ihr Tarif                              | bis 31.12.2025 | ab 01.01.2026 |
|----------------------------------------|----------------|---------------|
| <b>Jahresverbrauch 0 – 100.000 kWh</b> | <b>brutto</b>  | <b>brutto</b> |
| <b>Grundpreis in Euro/Monat</b>        | <b>14,70</b>   | <b>14,70</b>  |
| <b>Arbeitspreis in Cent/kWh</b>        | <b>39,00</b>   | <b>34,45</b>  |

| Zusammensetzung Ihres Strompreises                                        | bis 31.12.2025 |               | ab 01.01.2026 |               |
|---------------------------------------------------------------------------|----------------|---------------|---------------|---------------|
| <b>Jahresverbrauch 0 – 100.000 kWh</b>                                    | <b>netto</b>   | <b>brutto</b> | <b>netto</b>  | <b>brutto</b> |
| <b>Grundpreis in Euro/Monat*</b>                                          | 12,35          | <b>14,70</b>  | 12,35         | <b>14,70</b>  |
| Grundpreis Vertrieb                                                       | 8,67           |               | 8,67          |               |
| Grundpreis Netznutzung                                                    | 3,00           |               | 3,00          |               |
| Messstellenbetrieb                                                        | 0,68           |               | 0,68          |               |
| <b>Arbeitspreis in Cent/kWh</b>                                           | 32,77          | <b>39,00</b>  | 28,95         | <b>34,45</b>  |
| Arbeitspreis Netznutzung                                                  | 10,560         |               | 7,210         |               |
| Konzessionsabgabe                                                         | 1,590          |               | 1,590         |               |
| Umlage KWK                                                                | 0,277          |               | 0,446         |               |
| § 17f Absatz 7 ENWG (Offshore)                                            | 0,816          |               | 0,941         |               |
| Aufschlag für besondere Netznutzung (ehemals Umlage § 19 Abs. 2 StromNEV) | 1,558          |               | 1,559         |               |
| EEG-Umlage                                                                | 0,000          |               | 0,000         |               |
| Stromsteuer                                                               | 2,050          |               | 2,050         |               |
| Vertrieb, Handel                                                          | 15,914         |               | 15,158        |               |

\*Basis für die Ermittlung des Grundpreises bildet ein Eintarifzähler. Wünscht der Kunde den Einbau oder Betrieb einer anderen Messeinrichtung durch den Netzbetreiber, so werden zusätzlich zum Grundpreis die dadurch entstehenden Mehrkosten (Differenz veröffentlichte Zählerkosten abzüglich Eintarifzähler gem. Preisblatt des Netzbetreibers) berechnet. Beauftragt der Kunde einen Dritten mit dem Messstellenbetrieb, vermindert sich der Grundpreis um die Kosten für den Stromzähler.

Gemäß § 3 Nr. 22 EnWG sind Haushaltskunden Letztverbraucher, die Energie überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt oder für den einen Jahresverbrauch von 10.000 Kilowattstunden nicht übersteigenden Eigenverbrauch für berufliche, landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke kaufen.

Hinweis: Aufgrund dieser Preisänderung steht Ihnen ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Möchten Sie dieses Kündigungsrecht ausüben, müssen Sie dies unverzüglich nach Zugang dieses Schreibens tun (§ 5 Abs. 3 StromGVV und § 5 Abs. 2 GasGVV).